

*Aufgrund einer redaktionellen Korrektur wird die Amtliche Bekanntmachung hiermit wiederholt, der Zeitraum, in dem die Planungsunterlagen öffentlich ausliegen, wird entsprechend angepasst.*

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittenburg**

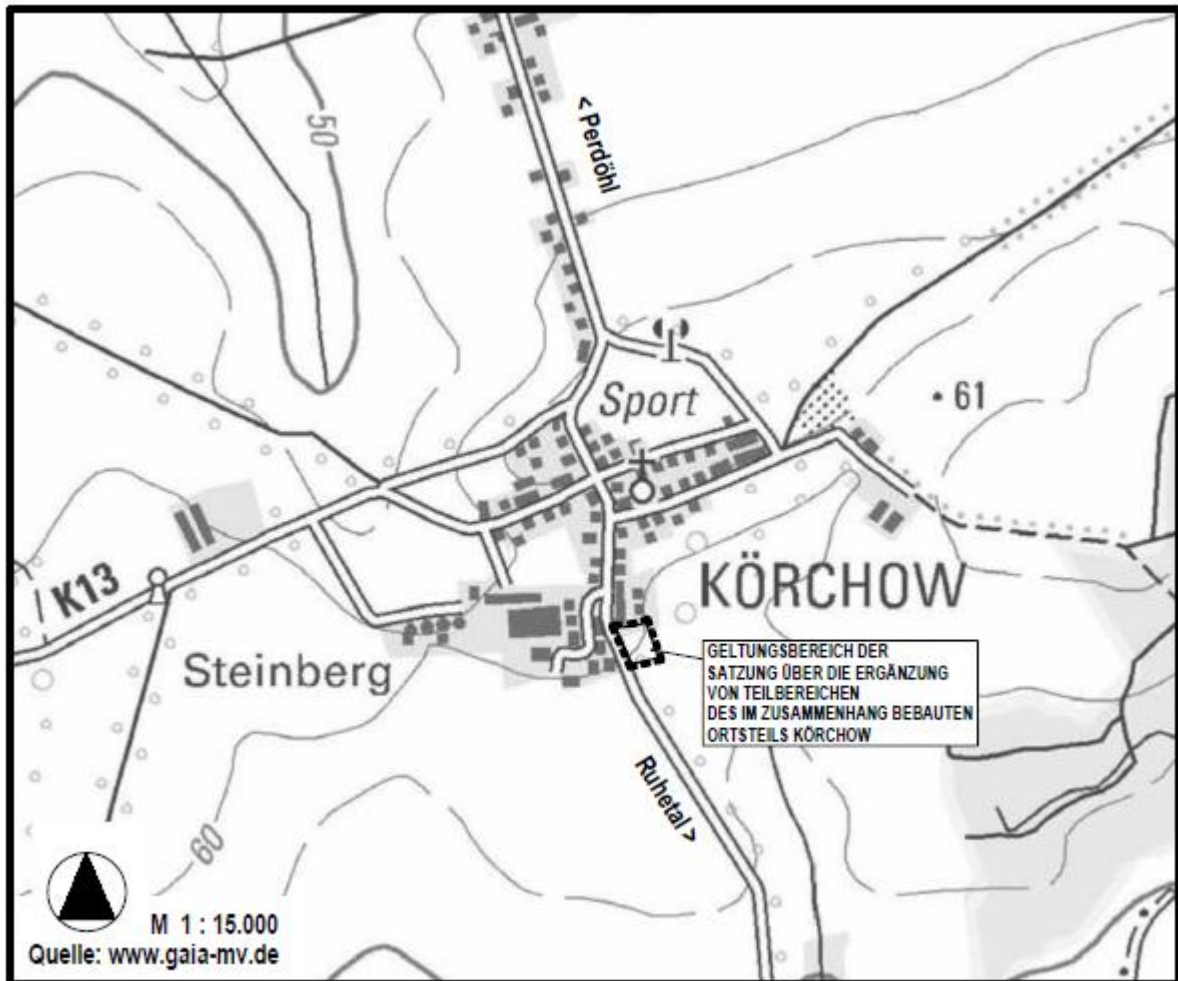
### **Satzung über die Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow, südöstlicher Ortsbereich, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg hat in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2020 die Aufstellung der Satzung über die Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow, südöstlicher Ortsbereich sowie den Entwurf der Satzung über die Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow, südöstlicher Ortsbereich beschlossen und den entsprechenden Entwurf der Begründung gebilligt. Der Entwurf der Satzung und der Begründung wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Für den Ortsteil Körchow besteht seit dem 11. Februar 1998 eine Abrundungssatzung. In dieser Satzung ist der Plangeltungsbereich der Satzung über die Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow, südöstlicher Ortsbereich, als Außenbereich festgesetzt. Die Festlegungs- und Abrundungssatzung wurde im Jahr 1999 per Satzung der Gemeinde Körchow erweitert, der Plangeltungsbereich der vorliegenden Satzung wurde teilweise als geplante Fläche der Erweiterung nach § 34 Abs. 4 und 5 BauGB dargestellt. Mit der Satzung über die Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow, südöstlicher Ortsbereich, soll der im Zusammenhang bebaute Ortsteil um die in der Planzeichnung dargestellten Fläche ergänzt und zur Wohnbebauung nutzbar gemacht werden.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches kann dem nachstehenden Übersichtsplan entnommen werden.



Der von der Stadtvertretung der Stadt Wittenburg in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2020 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung über die Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow, südöstlicher Ortsbereich und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

**22. Dezember 2020 bis zum 02. Februar 2021**

bei der Stadtverwaltung Wittenburg – Amt für Bürgerdienste und Bauen, 19243 Wittenburg, Molkereistraße 4, 2.OG während der Dienststunden

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| - montags bis donnerstags in der Zeit              | von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| - freitags in der Zeit                             | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| - dienstags und donnerstags zusätzlich in der Zeit | von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten für alle Interessierten öffentlich aus. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

**Auf Grund der Corona-Pandemie sind dazu eine vorherige Anmeldung und die Benutzung eines Mund- und Nasenschutzes unbedingt erforderlich!**

**Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung am 24. Dezember 2020 und am 31. Dezember 2020 geschlossen ist. Eine Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Dezember 2020 bis zum 30. Dezember 2020 ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.**

Zusätzlich können der zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung über die Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow, südöstlicher Ortsbereich und der Entwurf der Begründung auf der Internetseite des Amtes Wittenburg unter [www.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen](http://www.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Während dieser Auslegefrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung über die Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow, südöstlicher Ortsbereich, unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wittenburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

Auf die Datenschutzerklärung der Stadt Wittenburg wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, <https://www.amt-wittenburg.de/datenschutz/>.

Wittenburg, den 20.11.2020

in Vertretung Lothar Otto  
2. Stadtrat  
Stadt Wittenburg